

Thomas Vesting, Hamburg

Die Sprengkraft des Heterogenen

Über Karl-Heinz Ladeurs Entwurf einer post-modernen Rechtstheorie

Das moderne Denken stand von Anfang an im Zeichen eines allgemeinen Apriori der Subjektivität. Diese fundamentale Abstraktion läßt sich schon bei Hobbes studieren, der die Einheit von Staat und Gesellschaft zwar erstmalig als Resultat einer künstlichen Vereinbarung konstruierte, dem Monarchen aber zugleich eine Stellung sicherte, die sich auf eine Summe von empirischen Einzelwillen nicht reduzieren ließ. Sie zeigt sich ferner bei Rousseau, der die Souveränität angesichts des Zerfalls der Einheit der Monarchie auf eine neue, selbsttragende Basis stellte, ohne jedoch die Allgemeinheit der 'volonté générale' im jeweiligen Volkswillen aufgehen zu lassen. In ihrer Reinform kann man diese ideale Setzung des modernen, autonomen Subjekts schließlich in der Erkenntnistheorie beobachten. Gerade in Kants Deduktion der reinen Verstandesbegriffe repräsentiert die transzendente Einheit des Selbstbewußtseins genau jenen nicht weiter begründeten Ursprung, der als bleibendes Ich vorausgesetzt werden muß, um die Mannigfaltigkeit des Gegebenen unter die Synthesis der allgemeinen Vernunft bringen zu können.

Daß die moderne Subjektphilosophie ihre Zeit hinter sich hat und auch in der Rechts- und Verfassungstheorie durch ein post-modernes Konzept der pluralen (Selbst-) Beobachtung von Systemen ersetzt werden muß, ist die Kernthese des neuen Buches von Karl-Heinz Ladeur.¹ Nach Ladeur hat der Prozeß der gesellschaftlichen Differenzierung und Rationalisierung in mehreren historischen Schüben eine neue, relationale Gesellschaft hervorgebracht, die im Gegensatz zur traditionellen Staatsgesellschaft nicht länger von einem einheitlichen Ordnungswillen her gedacht werden kann. Wie für Panajotis Kondylis, demzufolge sich das bürgerlich-liberale Denken durchgängig an einer synthetisch-harmonischen Denkfigur orientierte,² war die moderne Subjektphilosophie auch für Ladeur in einem linearen Gleichgewichtsmodell fundiert. Darin setzte die liberale "Gesellschaft der Individuen" (161) nicht nur die Gewißheit der Existenz einer um das Subjekt zentrierten Einheit der Welt voraus, sondern zugleich die Möglichkeit eines Ruhepunktes, der die Schwankungen des Gegebenen auf vorhersehbare Weise begrenzte. Beide Voraussetzungen sind jedoch heute, so die Grundannahme Ladeurs, hinfällig. An die Stelle einer Welt, in der die Verknüpfungen des Besonderen noch auf die Ressourcen eines souveränen Subjekts zurückgeführt werden konnten, ist ein a-zentrisches Netzwerk anonymer Relationen getreten; und an die Stelle der stabilen Gleichgewichtssysteme des Liberalismus die Dynamik einer Informations- und Wissensgesellschaft, die aus diskontinuierlichen Übergängen neue Möglichkeiten generiert und Ordnung nurmehr provisorisch aus Unordnung und Instabilität erzeugt.

I. Von der Wahrnehmung des Subjekts zur Pluralität der Beobachterstandpunkte

¹ K.-H. Ladeur, Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz-Selbstorganisation-Prozeduralisierung, Berlin 1992. Seitenangaben im Text in runden Klammern.

² P. Kondylis, Der Niedergang der bürgerlichen Denk- und Lebensform, Weinheim 1991, S. 23 ff.

1. Ein wissenschaftliches Unternehmen, das sich selbst als postmodern begreift, setzt einen Begriff der Moderne notwendig voraus. So beginnt auch die Postmoderne Rechtstheorie mit einer Klärung ihres eigenen Modernitätsverständnisses, und das Verfahren, in dem sie diese Begriffsklärung entfaltet, kann durchaus als polemisch bezeichnet werden. Ladeur schreibt die Substitution von Theoriesystemen nicht einfach einer immanenten Geistesgeschichte zu, sondern versucht sie als Abfolge von Positionen und Gegenpositionen zu erfassen, die immer auch auf historisch spezifische Lagen und Situationen reagieren. Dieses Vorgehen hat seine Rechtfertigung nicht zuletzt darin, daß auch der neuzeitliche Rationalismus antithetisch auf das alte ontologische Denken fixiert war: Er richtete sich vor allem gegen das christlich-aristotelische Weltbild, in dem der "homo hierarchicus" (Dumont) Teil einer universalen kosmischen Ordnung war, die in Gott ihren Ursprung und ihr Zentrum hatte. Nach Ladeur gelingt es der Subjektphilosophie zwar, sich von diesem fremden Willen zu lösen, doch der Verweisungszusammenhang, den sie stattdessen aufbaut, greift von vornherein zu kurz. Die Konstruktionen des bürgerlichen Denkens verbleiben zu sehr im Schatten religiöser, absolutistischer Vorstellungen (34), ja, in ähnlicher Weise, in der schon Adorno die Hypostasierung der schöpferischen Subjektivität in der deutschen Transzendentalphilosophie als Ausdruck eines kollektiven Narzißmus interpretiert hat,³ leidet die moderne Vernunftphilosophie auch für Ladeur an einer generellen (Selbst-) Überhöhung des Subjekts. Sie endet letztlich in einem identitären Vernunftkonzept und damit in der trügerischen Hoffnung, das "transsubjektive Differenzierungsgeschehen" (86) durch ein Subjekt stillegen zu können, das wie ein König über sich selbst und die Welt verfügt.

Nun ist diese Erkenntnis nicht eben neu. Der Vorrang der Ökonomie, des Lebensprozesses der Gesellschaft vor den Bewußtseinsformen, ist bereits die Grundthese der Kritik der politischen Ökonomie. Auch die spätbürgerliche Soziologie der Jahrhundertwende, Autoren wie Troeltsch, Simmel und Max Weber haben den Prozeß der Rationalisierung immer wieder als etwas Autokatalytisches beschrieben, als eine Überindividuelle, eigenständige, eigendynamische, sich selbst antreibende Bewegung. Ladeur fügt dieser Diskussion jedoch eine weitere Dimension hinzu, denn seiner Ansicht nach läßt sich eine vergleichbare Abwendung vom Subjekt als Zentrum des Denkens auch in der nach-klassischen Philosophie des 19. Jahrhunderts nachweisen (34, 43) – früh schon im künstlerischen Geniekult und seit Wittgenstein vor allem in der Philosophie der Sprache (37, 40, 43). Die enorme Steigerung der Vielfalt des Gegebenen, durch die Rationalisierung Schritt für Schritt aus den substanzhaften Ordnungen der alteuropäischen Welt herausgetrieben, habe die vorgängige (ästhetische) Übereinstimmung in einem *sensus communis* aufgelöst und damit zugleich die Identität zerstört, die in der Vernunftphilosophie zwischen dem allgemeinem Subjekt und dem Bewußtsein endlicher Individuen noch vorausgesetzt worden sei. Gerade die Sprache, das zeigt Ladeur unter Rückgriff auf Arbeiten von Jean-François Lyotard, Jacques Derrida und Richard Rorty, tritt nun gleichsam in die Welt hinein und wird selbst in den Fluß der Erscheinungen einbezogen (36 f.). Der Ereignischarakter der Sprache löst das Subjekt als zeitloses Zentrum des Denkens auf, der situative Gebrauch stellt die Autonomie der Regel infrage, und auf diese Weise erweist sich die Sprache immer mehr als eine Institution, deren Regeln in einem zeitlosen Vernunftcode nicht aufgehen. Kurzum: An die Stelle von konstituierender Subjekti-

³ Th. W. Adorno, *Zu Subjekt und Objekt*, in ders., *Kulturkritik und Gesellschaft II*, Gesammelte Schriften 10.2, Frankfurt/Main 1977, S. 741 ff., 749.

vität und universaler Transparenz tritt die Konnektivität der Sprache, ihre Zeit- und Kontextabhängigkeit von den unterschiedlichen Sinnfeldern einer Gesellschaft, die in eine Vielzahl von Systemen zerfallen ist.

Dieser Prozeß ist nun äußerst folgenreich. Die Desintegration der universellen Sprach-Vernunft sprengt nicht nur die Identität des reinen Subjekts, sondern zugleich die Einheit des Objekts. Das Subjekt steht nicht länger im Zentrum einer Welt, die es sich über die Transparenz der Sprache erschließt, sondern wird zum Teilnehmer in jeweils unterschiedlichen Sprach-Welten, die nicht mehr ohne weiteres füreinander durchlässig sind und erst recht nicht auf eine einheitliche 'große Erzählung' zurückgeführt werden können. Im Anschluß an Lyotards Kritik der Meta-Diskurse des Sinns geht auch Ladeur davon aus, daß sich der einheitliche Horizont der Sprache in eine Vielzahl unterschiedlicher Sprachspiele aufgelöst hat, die "mehr und mehr eine Pluralität von Möglichkeiten konstituieren" (80). An die Stelle der Spontaneität des Selbstbewußtseins tritt die kollektive Intelligenz der Gesellschaft, deren 'Ideenpopulationen' zwar noch durch Menschen prozessiert werden müssen, aber nicht mehr auf ein einheitliches Bewußtseinszentrum zurückgeführt werden können (93). Das Resultat ist eine relationale Welt pluraler Sprachcodes, der eine multiple, dezentrierte Subjektivität entspricht.

2. Es ist dieser Prozeß der Pluralisierung und Fragmentierung, der eine prinzipielle Umstellung von erkenntnistheoretischer Wahrnehmung auf systemtheoretische Beobachtung notwendig macht. Der Druck, den die Rationalisierung entfacht hat, erfordert also ein Konzept, das im Gegensatz zur klassischen Subjektphilosophie mit einer irreduziblen Mehrheit von Beobachterstandpunkten rechnet. Und damit ist bereits das zweite Standbein genannt, auf das Ladeur seine *Postmoderne Rechtstheorie* stützt: die neuere allgemeine Systemtheorie, die Ladeur allerdings zu einer eigenständigen Version umschreibt. Dabei macht er sich insbesondere neuere Theorien der Selbst-Organisation zu eigen (Prigogine, v. Foerster), in denen Ordnung und Chaos nicht mehr als einander ausschließend, sondern als sich wechselseitig ergänzende Momente nicht-linearer, 'stochastischer' Prozesse der Ordnungsbildung betrachtet werden. Durch diese Konzeption soll das lineare Gleichgewichtsmodell des Liberalismus zwar nicht überwunden und generell ersetzt, "aber doch relativiert und für spontane, zeitabhängige, diskontinuierliche Prozesse spezifiziert werden" (117).

Die Integration von neostrukturalistischer Sprachphilosophie, allgemeiner Systemtheorie und synergistischer Chaosforschung entspringt somit keiner flachen Beliebigkeit, wie sie postmodernen Denkern so häufig unterstellt wird. Ladeur geht es an dieser Stelle vielmehr darum, die Grenzen der cartesianischen mathesis universalis nachzuzeichnen, die Mathematik, theoretische Physik und Biologie für den mikro- und makrokosmischen Bereich seit Einstein, Heisenberg, Gödel und Prigogine wiederholt aufgezeigt haben. Ziel ist es, eine Form der elementaren Korrespondenz von Geisteswissenschaft und Naturwissenschaften wiederherzustellen, von der auch der Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts beseelt war und wie sie allgemein auch das Verhältnis zwischen klassischer Subjektphilosophie und linearem Gleichgewichtsmodell bestimmt hatte. Ladeur schreibt:

"Interessanterweise treffen die veränderten Selbstbeschreibungen des Subjekts sich mit der veränderten Wahrnehmung der Natur: auf der einen Seite tritt die Natur (Stichwort: Umweltprobleme) in die Geschichte der Gesellschaft ein, auf der anderen Seite tritt uns die Geschichte (in) der Natur entgegen: die Materie verhält sich offenbar nur in Gleichgewichtsnähe 'repetitiv'. Weit vom Gleichgewicht entfernt treten 'dissipative Strukturen' in komplexen Selbstorganisationsprozessen auf, die durch Irreversibilität und strukturelle Inhomogenität gekennzeichnet sind: An 'Bifurkationspunkten' ist die Entwicklung, die ein

System durch 'besondere' Fluktuationen erhält, nicht berechenbar. Die Komplexität solcher Situationen ist nicht auf einen quantitativen Mangel an Information zurückzuführen, sondern für den neuen Phänomenbereich konstitutiv" (86).

Zwei Aspekte sind in Ladeurs Version der allgemeinen Systemtheorie von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu Luhmann, der die Grenzen des mechanischen Weltbildes durch die Theorie der Autopoiesis zu verarbeiten sucht, bevorzugt Ladeur den eigenständigen Begriff des 'autonomen Systems'. Ladeur untermauert und verstärkt die Einwände, die bereits Walter Bühl und Gerhard Roth gegen die Übertragung des Autopoiesis-Konzepts auf die Theorie sozialer Systeme erhoben haben,⁴ und plädiert wie Roth dafür, den Begriff der Autopoiesis für biologische Systeme zu reservieren (116, 121). Dies führt einerseits zu einer weniger starken Temporalisierung des Systembegriffs, andererseits ermöglicht dieser Schritt, der Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung von Systemen eine kreativere Funktion einzuräumen als dies bei Luhmann der Fall ist. Während Luhmann die Beobachtung ausgesprochen eng an die binäre Systemcodierung bindet und das in der Beschreibung enthaltene Potential der Selbständerung von Systemstrukturen nur beiläufig unter dem Stichwort "Morphogenese" erörtert,⁵ muß das entscheidende Moment, das mit der (Selbst-) Beobachtung in die Systembeschreibung eingeführt wird, nach Ladeur gerade darin gesehen werden, daß nicht nur die Elemente an andere Elemente anschließbar bleiben.

"Das System befindet sich zwar nicht ständig in einem Prozeß grundlegender Neubestimmung, denn ohne Stabilität würde seine Funktion aufhören. Aber entscheidend ist, daß in dem System gerade durch die Implikation der Beobachtung und der Beschreibung/Interpretation ein prozeßhaftes, zeitabhängiges Moment der Dauervariation eingebaut wird; Beschreibung ist an Sprache gebunden und wird deshalb erst durch den und im Prozeß ihrer Interpretation (re-)definiert" (130).

Der andere Aspekt, durch den sich Ladeur von Luhmann abgrenzt, hängt eng mit diesem Theoriekomplex zusammen: Ladeur akzentuiert das Moment einer dynamischen Ordnungsbildung jenseits von Hierarchie und Deduktion wesentlich stärker, und er versucht nicht zuletzt die Rolle der Individuen als beitragender Umwelt der Systeme neu zu spezifizieren. Während Luhmann dieses Verhältnis im wesentlichen auf systemadäquate Interpenetration reduziert und nur selten die positiven Funktionen 'systemfremder' Widersprüche thematisiert,⁶ öffnet Ladeur die Systemtheorie für eine Perspektive, in der "gerade Individuen als ein Unruhepotential angesehen werden, das ständig neue Möglichkeiten generiert und dadurch die Binnenrationalität einzelner Sprachspiele der Subsysteme füreinander durchlässig machen kann" (107). Vor allem der beschleunigte gesellschaftliche Wandel mache es notwendig, Ordnungsbildung stärker heterarchisch zu denken, da sich soziale Systeme erst dadurch für Ungewißheit, Neues und Zufälle öffnen könnten. Die *Postmoderne Rechtstheorie* bemüht sich deshalb darum, Subjekt und System durch ein lernfähiges Konzept der Selbstbeschreibung so aufeinander zu beziehen, daß die Systemperspektive nicht einfach negiert, auf der anderen Seite die Individuen aber auch nicht einfach unter die Systemlogik subsumiert werden (113, 152).

⁴ W. L. Bühl, Grenzen der Autopoiesis, in: KZSS 1987, S. 225 ff.; G. Roth, Die Entwicklung kognitiver Selbstreferentialität im menschlichen Gehirn, in: D. Baecker u.a. (Hrsg.), *Theorie als Passion*, Ni-klas Luhmann zum 60. Geburtstag, Frankfurt/Main 1987, S. 394; vgl. auch die ausführliche Diskussion bei G. Teubner, *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt/Main 1989, S. 39 ff.

⁵ Vgl. nur N. Luhmann, *Soziale Systeme*, Frankfurt/Main 1984, S. 60 ff., 480 ff.

⁶ Eher positiv etwa N. Luhmann, *Soziale Systeme*, 1984, S. 501 ff., 510 ff.; eher negativ ders., *Ökologische Kommunikation*, Opladen 1986, ins. S. 237 ff.

Die Schritte und Argumente, mit denen Ladeur dieses Modell begründet, können hier nicht im einzelnen aufgefächert werden. Festzuhalten jedoch ist, daß sich die (Selbst-) Beschreibung von Systemen nicht auf die bloße Anwendung allgemeiner Gesetzmäßigkeiten beschränken kann. Wie ein postmoderner Schriftsteller lernen muß, auch ohne feststehende Regeln und Kategorien operieren zu können,⁷ so liegt der eigentliche Schritt zu einer flexiblen Selbstkonstruktion von Systemen auch für Ladeur in einer pluralen Konzeption der Beobachtung, die die Regeln der Veränderung der Regeln zu einem paradoxen Bestandteil des Systemprogramms selbst macht. Autonome Systeme sind also als lernfähige Systeme zu modellieren, die anders als formale Systeme in der Lage sein müssen, aus sich selbst 'herauszuspringen'. Auch wenn die Entwicklungsmöglichkeiten eines solchen Systems durch seine jeweilige Systemsprache begrenzt bleiben, sind seine 'Endwerte' doch niemals abschließend in seinen 'Anfangswerten' festgelegt. Für Ladeur kann ein autonomes System mit einer begrenzten Menge von Symbolen durchaus ein komplexes System aufbauen (121), ja, das System ist besonders dann vor eingefahrenen und starren Reaktionsweisen geschützt, wenn es im Wege einer horizontalen Verknüpfung eine kreative 'Lektüre' seiner eigenen Anwendungen zu leisten imstande ist. Das aber heißt nicht zuletzt, daß die Selbstreferenz von Element zu Element von der Selbständerung der Strukturebene nicht einfach isoliert werden kann. Selbstorganisation ist immer auch Dekomposition und Rekombination von Strukturen (128, 137).

II. Prozeduralisierung und polykontexturale Rechtsfunktion

Die Diagnose, von der Ladeur ausgeht, ist damit klar. Von den Synthetisierungsleistungen, die die Aufklärung einst der Allgemeinheit der Vernunft zuschreiben zu können glaubte, hat der Prozeß der Rationalisierung nicht viel gelassen. Das Verschwinden des modernen Subjekts ist längst zur Realität geworden, und diese Entwicklung zwingt dazu, nach Strategien zu suchen, die es ermöglichen, die klassische Einheit der Vernunft in einer neuen Form zu reformulieren. Wie die Transzendentalphilosophie einst auf den Zerfall des aristotelisch-christlichen Weltbildes reagierte, indem sie den Abstraktionsgrad ihres Denkens höherlegte und die substanziell-sittliche Vernunft auf regulative Prinzipien reduzierte, so sucht auch Ladeur nach einem Modell, das den Zerfall des Subjekts in eigenlogische Sprachspiele kompensieren könnte. Anknüpfungspunkte dafür findet Ladeur vor allem bei Bernhard Waldenfels und Wolfgang Welsch (40, 50, 56, 81, 107, 113 u.ö.), die sich in ihren Konzeptionen einer 'lateralen' oder 'horizontalen' Allgemeinheit bzw. einer "transversalen Vernunft" seit einigen Jahren darum bemühen, den "Selbstentzug des Ich" durch ein Vermögen der "Übergänge" auszugleichen.⁸ Ladeur übersetzt diese subjektkritische Perspektive in eine systemtheoretische Lesart und votiert von hier aus noch einmal für eine Durchlässigkeit von Teilrationalitäten, die den autonomen Systemen jenes Maß an "produktiven Perturbationen" zuführt, die ihr Einrasten "in einem stabilen Durchschnitts-

⁷ Vgl. dazu die Charakterisierung bei J.-F. Lyotard, Beantwortung der Frage: Was ist postmodern?, in: W. Welsch (Hrsg.): *Wege aus der Moderne*, Weinheim 1988, S. 193 ff., 202 f.

⁸ B. Waldenfels, *Ordnung im Zwielficht*, Frankfurt/Main 1987, S. 209f.; W. Welsch, *Unsere postmoderne Moderne*, Weinheim 1991, S. 295ff.; B. Waldenfels, *Der Stachel des Fremden*, Frankfurt/Main 1990, S. 67 (Hervorhebung im Original).

verhalten" verhindert und dadurch eine provisorische Institutionalisierung von Anschlußzwängen ermöglicht (89, 154).

Die rechts- und verfassungstheoretischen Konsequenzen dieses Konzepts entfaltet Ladeur dann wiederum in der Auseinandersetzung mit Luhmann. Dessen Rechtstheorie ist für die Phänomene der Selbstorganisation zwar besser gerüstet als Habermas' Theorie kommunikativer Rationalität, die den Zerfall der universellen Vernunft durch die Vision auf eine ideale Kommunikationsgemeinschaft substituiert und die kollektive Ebene der Gesellschaft damit letztlich in Interaktion auflöst (51 ff.). Aber auch Luhmann verbleibt noch zu sehr traditionellen Vorstellungen verhaftet. So wie im Konzept der Autopoiese ganz generell die einzelnen Systemoperationen zu stark in den Vordergrund rücken, so ist auch die Rechtstheorie zu sehr auf die Dynamik der Verknüpfung von Element zu Element fixiert. Sie verschränkt die Ebene der Funktion zu eng mit der Identität des Systems, indem sie zwischen der konditionalen Programmierung und der binären Codierung des Rechtssystems einen inneren Zusammenhang konstruiert und damit alle komplexeren Formen der Rechts-Bildung praktisch als a-rechtlichen Umgang mit Recht ausgrenzt (129, 159).

Dem hält Ladeur ein mehrstufiges Konzept entgegen, das der Ausdifferenzierung des Rechtssystems bereichsspezifisch nachgeht. Dabei bleibt die *Postmoderne Rechtstheorie* aber nicht bei den ansonsten üblichen Großbehauptungen der Systemtheorie zur Evolution des Rechts stehen, vielmehr geht es Ladeur in diesem Zusammenhang vor allem darum, die historischen Möglichkeitsbedingungen der jeweiligen Paradigmen des Rechts genauer einzuordnen. Während die Arbeiten der siebziger und achtziger Jahren vor allem den Transformationsprozeß nachgezeichnet haben, durch den die Universalität der Vernunft im Übergang zur "Gesellschaft der Organisationen" (161) pluralisiert und das bürgerliche Formalrecht durch ein strategisches Recht der 'Abwägung' überlagert wurde,⁹ versucht die *Postmoderne Rechtstheorie* nunmehr, den nächsten evolutionären Schub begrifflich zu verarbeiten. Ladeur stimmt neueren Untersuchungen über virtuelle Unternehmensbildungen darin zu,¹⁰ daß im Zuge der Umbildung der Ressourcenökonomie zur Informationsökonomie Markt und Organisation immer stärker füreinander durchlässig würden. An die Stelle der traditionellen Massenproduktion träten stärker flexibilisierte Organisations- und Produktionsformen (161, 209), und dieser Übergang zur "Selbstorganisation" zwingt dazu, die Selbstbeschreibung der Gesellschaft auf ein nicht-lineares Ungleichgewichtsmodell umzustellen (167 ff., 207 ff.).

Diese Umstellung wird also durch den Prozeß der gesellschaftlichen Evolution selbst notwendig. Es ist das Ende der industriellen Massengesellschaft, das die Möglichkeit für eine neue systemische Rationalität des Rechts eröffnet: die Gewährleistung einer Durchlässigkeit von Teilrationalitäten des Rechts, wobei Ladeur in diesem Zusammenhang in weitgehender sachlicher Übereinstimmung mit Gunter Teubner auch von einer neuartigen "Polykontextualität der Rechtsfunktion" (160) spricht.¹¹ Dieses "intersystemische Kollisionsrecht" (Teubner) bleibt zwar wie Luhmanns Erwartungsstabilisierung am binären Code Recht/Unrecht ausgerichtet, muß sich nach Ladeur aber stärker für die Auflösung der Einheit des Rechtssystems öffnen und gerade auch solche Rechtsphänomene in das System einbeziehen, die abseits des

⁹ Vgl. vor allem F. Hase/K.-H. Ladeur, *Verfassungsgerichtsbarkeit und politisches System*, Frankfurt/New York 1980, S. 189ff.; K.-H. Ladeur, *Abwägung. Ein neues Paradigma des Verwaltungsrechts*, Frankfurt/New York 1984.

¹⁰ Vgl. nur W.H. Davidow/M.S. Malone, *Virtuelle Unternehmen*, Frankfurt/New York 1993.

¹¹ Zu der Position von Teubner vgl. nur G. Teubner, *Recht als autopoietisches System*, 1989, S. 123 ff., 130 ff.

strengen Formalrechts angesiedelt sind. Prozeduralisierung meint dann nicht länger eine Annäherung an die Wahrheit und Richtigkeit des Rechts, sondern zielt auf eine Logik der Nicht-Identität (212): das Prozessieren von spezifisch prozeduralen Tugenden, deren Meta-Regel einer nie zur Ruhe kommenden Bewegung entspricht, die nach Ladeur in der "Erhaltung einer Pluralität und Diversität der Möglichkeitsräume" (209) gesehen werden muß. Prozeduralisierung institutionalisiert Lernfähigkeit im Rechtssystem, indem diese eine Ordnung zu erhalten versucht, die Unordnung als Zufuhr neuer Möglichkeiten immer schon mit umfaßt.

Von dieser Leitdifferenz aus müssen nach Ladeur zum einen die wachsenden Kompetenzkonflikte zwischen Zivilrecht und Steuerrecht, Wettbewerbsrecht und Rundfunkrecht, Wirtschaftsrecht und Umweltrecht usw. bearbeitet werden.¹² Eine andere Anwendungsmöglichkeit testet Ladeur zum Abschluß seiner Untersuchung. Ladeur geht hier der Ausbildung neuer dogmatischer Formen der Grundrechtsgeltung nach, wie sie das Verfassungsgericht mit Hilfe der Wertetheorie entwickelt hat, und seine These ist, daß gerade die Funktionen jenseits der liberalen Eingriffsabwehr neuartige Phänomene der Artifzialisierung und Selbstreferenz der Gesellschaft signalisieren (183). Die Konstruktion von Schutzpflichten, inpersonalen (Kommunikations-) Grundrechten, sozialstaatlichen Mindestgewährleistungen, Gruppenrechten, die Drittwirkung im Privatrecht und nicht zuletzt auch das Unternehmensverfassungsrecht zeigten, daß die Grundrechte ihre eigenen Voraussetzungen in zunehmendem Maße mitgarantieren müßten. Diese Entwicklung biete eine Fülle von Anschlußmöglichkeiten, über zielgerichtete sozialstaatliche Materialisierungen hinauszugehen und den Grundrechtsschutz in einer "tertiären Modellierung" auch systematisch stärker auf die formale Erhaltung von Pluralität und Diversität einzustellen (208, 209).

III. Von der Einheit der Gesellschaft zur Pluralität von Gesellschaften?

1. Was ist von dieser Konzeption zu halten? Ich glaube, im großen und ganzen sehr viel. Ladeurs Überlegungen machen zunächst einmal unmißverständlich klar, daß die Zeiten einer allgemeinen Rechts- und Verfassungstheorie endgültig vorüber sind. Die Pluralisierung und Fragmentierung des rechtlichen und politischen Systems ist inzwischen so weit fortgeschritten, daß die Vorstellung der Einheit von Staat und Recht aufgegeben werden muß. Einheit und Differenz sind ganz offensichtlich eine neuartige komplementäre Beziehung eingegangen, und diese läßt die Identität von Makrosubjekten nicht einmal mehr prozedural im Sinne einer Einheitsbildung denken, sondern nur noch als provisorische und punktuelle Identität. Die traditionellen Modelle müssen heute also in einem mehrschichtigen Paradigma relativiert werden, das mit der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen rechnet und dabei insbesondere den Konzepten des liberalen Rechtsstaats eine ähnlich begrenzte Aussagekraft zuweist, wie die neuere Naturwissenschaft der Allgemeingültigkeit des mechanischen Weltbildes. Das heißt aber auch, daß die theoretischen Vorentscheidungen bereichsspezifisch getestet und gegebenenfalls korrigiert werden müssen, wenn sich die Theorie nicht im Stil allgemeiner Staatslehren im blauen Dunst des Ungefähren verlieren will.

Über weite Strecken überzeugend finde ich auch die Kritik an Luhmanns Verkürzung der Rechtsfunktion. Sieht man einmal von der unterschiedlichen Theoriebautechnik ab, verbirgt sich hinter dem inneren Zusammenhang von binärer Codierung und konditionaler Programmierung ja nichts anderes als Webers Vorstellung

¹² Vgl. dazu nur die Fallstudie von K.-H. Ladeur, Rundfunkrecht und Kartellrecht, In: *RuF* 1990, S. 3 ff.

von formaler Rationalität. Der Rückbezug auf unterschiedliche Modelle der Ordnungsbildung zeigt jedoch, daß eine solche Auffassung von Rationalität heute erheblich relativiert werden muß: Noch Webers und Luhmanns Version des Rechtspositivismus sind von einem Rationalitätsbegriff abhängig, der sich aus der Perspektive der *Postmodernen Rechtstheorie* als ein historisch bestimmter Begriff dechiffrieren läßt. Darin hat er seine Wahrheit, darin findet er aber auch seine Grenze. Hier ist es also notwendig, eine Historisierung vorzunehmen und nicht jede Funktionserweiterung über das strenge Formalrecht hinaus sogleich vorschneidlich einer "Logik des Zerfalls" (Adorno) zuzuordnen. Dies ist nicht zuletzt deshalb von so tragender Bedeutung, weil auch die Diskussion über Verfassungsinterpretation und Grundrechtsfunktionen noch heute weitgehend von einer solchen – über Ernst Forsthoff vermittelten – Verfallstheorie bestimmt wird.¹³

Dies darf im Gegenzug nun aber nicht dazu führen, die Fragen der Entdifferenzierung von Recht und Gesellschaft in einem Autonomiebegriff zu kaschieren, der sich vor jeder inhaltlichen Diskussion immunisiert. Wenn die Systemtheorie nicht in einen inhaltsleeren Formalismus abgleiten will (und ihre mitunter doch recht umständlich anmutenden Begriffsexerzitionen sind für einem solchen Trend ja durchaus anfällig), wird sie den Autonomieskeptikern in Zukunft schon mehr bieten müssen als den Hinweis auf die prinzipielle Zirkularität der Selbstproduktion des Rechts (157). Gewiß: Ladeurs Bemühen, von einem rein fallbezogenen Pragmatismus wegzukommen und dabei nach möglichst formalen Begrifflichkeiten zu suchen, ist nachvollziehbar und weist in die richtige Richtung. Die Alternative zum Rechtspositivismus kann sicher nicht in einer beliebigen Politisierung und Soziologisierung des Rechts bestehen. Aber selbst wenn sich sein Vorschlag als operationalisierbar erweisen sollte, die Grundrechtsfunktion in komplexen Handlungsfeldern an der Erhaltung einer Pluralität der Möglichkeitsräume auszurichten, so darf das über eines doch nicht hinwegtäuschen: Das, was im Rechtssystem etwa bei der Konkretisierung von Verfassungsnormen als vielfaltserhaltend erachtet wird, wird unter den Bedingungen einer wertrelativistischen Kultur immer streitig sein. Es dürfte deshalb auch einem systemtheoretischen Ansatz schwerfallen, noch einmal eine Ebene der Autonomie wiederzugewinnen, die sich völlig von 'materialen' Begründungen lösen könnte und sich tatsächlich als ein neue Form der "Selbstbeschreibung des Systems auf der Grundlage neuer Eigenwerte" (159) fassen ließe.

2. Als weniger überzeugend habe ich dagegen die Partien der *Postmodernen Rechtstheorie* empfunden, in denen Ladeur seine Kombination aus Sprachtheorie, Systemtheorie und Chaosforschung gesellschaftstheoretisch wendet. Dies meine ich nicht in einem oberflächlich politischen Sinn. Daß Ladeur mit dem Moralismus 'linker' Theoriebildung scharf ins Gericht geht (51 ff., 153 f., 173, 212), spricht für sein Denken und nicht gegen ihn; und für sein Denken spricht auch, daß er die Umstellung von Subjektivität auf Systemrationalität weitgehend mitmacht. Aber ob eine postmoderne Verfassungstheorie deshalb gleich auf alles verzichten sollte, was im Gefolge von Hegel, Marx, Weber und Adorno an Einsichten über den Charakter der modernen Gesellschaft zu Tage gefördert worden ist, erscheint mir ausgesprochen zweifelhaft. Genau dahin scheint Ladeur aber zu tendieren, wenn er vorschlägt, Gesellschaft nicht mehr als einheitliches Gebilde mit stabilen Gruppen, Individuen und

¹³ Vgl. aus jüngerer Zeit nur E.-W. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznormen, in: ders., *Staat, Verfassung, Demokratie*, Frankfurt/Main 1991, S. 159 ff.; W. Brugger, *Rundfunkfreiheit und Verfassungsinterpretation*, Heidelberg 1991, S. 22 ff.

Gesetzmäßigkeiten zu betrachten, sondern als "selbstorganisierende diskontinuierliche Bewegung" (140); wenn er von einer "Pluralität von Gesellschaften" spricht oder wenn er im Anschluß an Alain Touraine danach fragt, "ob man die Idee einer Gesellschaft nicht überhaupt aufgeben sollte" (142, 101). Das ist zwar in sich durchaus konsequent und schützt vor transzendentalen Illusionen, aber bei all den Grenzen, die auch ein rekonstruktiv gewendeter Systembegriff heute akzeptieren muß: Es bleibt doch genauso unzureichend, in der Heraufkunft des Heterogenen nur ein Erscheinen vermittlungsloser Vielfalt sehen zu wollen.

Eine Perspektive, die die Vorstellung systemischer Vermittlungen auf einer analytischen Ebene bewahrt, ohne sie gleich normativ oder religiös zu überhöhen, ist nun auch Ladeur nicht völlig fremd. Ladeur äußert nicht nur hier und dort Vorbehalte gegen eine allzu strikte Trennung von Umwelt und System (109, 118). Er wehrt sich nicht nur gegen Luhmanns ausgeprägten Hang zu 'reinen' Konstruktionen, die von ihrem Duktus her doch stark an Husserls Sphären absoluter Ursprünge erinnern. Anders als der mainstream der Systemtheorie versucht Ladeur auch, eine post-bürgerliche Theorie des Subjekts zu entwickeln, die die entzivilisierenden Effekte der Rationalisierung nicht einfach verdrängt, sondern die 'Kultur des Narzißmus' bearbeitbar zu machen sucht. Ladeur weiß, daß das postmoderne Individuum, bei allen Freiheitschancen, die es aufgrund einer weniger rigiden Selbstbindung gegenüber dem bürgerlichen Individuum hat, doch auch Belastungen und Auflösungstendenzen ausgesetzt ist, die seine interne Selbstorganisationsfähigkeit schlichtweg zu überfordern geeignet sind. Das zeigt seine hohe Sensibilität für den Zerfall der intermediären Sozialisationsinstanzen Schule und Familie (151, 171, 183, 185), das zeigen aber auch viele seiner Bemerkungen über die Dezentrierung des bewußten Ich zu einem verstreuten, flexiblen "Haut-Ich", dessen Fähigkeit zur Selbststabilisierung sich einer Hülle ohne dahinterliegendem Kern verdankt (119, FN 492).

So nahe diese Ausführungen nun dem kommen, was die kritische Theorie bereits seit den vierziger Jahren diskutiert (Stichwort: „Bei vielen Menschen ist es bereits eine Unverschämtheit, wenn sie Ich sagen“ [Adorno]), so einseitig fällt Ladeurs Theorie des multiplen Subjekts doch aus. Bei allen Tendenzen der Pluralisierung und Fragmentierung, die nicht zu bestreiten sind – die moderne Gesellschaft hat doch noch eine andere Seite, und diese wird von Ladeur viel zu wenig belichtet: nämlich die der Standardisierung und Vereinheitlichung, der Entfaltung einer einzigen Weltgesellschaft, die nicht zuletzt auch einen Typus von Individualität erzeugt, dessen Träger auf der ganzen Welt nur noch sich selbst begegnen. Soziologen wie Ulrich Beck oder Gerhard Schulze betonen deshalb immer wieder zu Recht, daß auch die nachindustrielle Risiko- und Erlebnisgesellschaft durch einen eigentümlichen Doppelcharakter gekennzeichnet ist, der es nahelegt, Individualisierung und Vereinheitlichung von Lebenslagen, Zersplitterung und Standardisierung der Kultur, als zwei Seiten derselben Medaille zu fassen.¹⁴ Sicher würde Ladeur einen solchen Einwand nicht grundsätzlich zurückweisen, aber ich habe den Eindruck, daß seine Theorie des Subjekts letztlich eng mit einer Vorstellung von Postmoderne verwoben ist, die in hohem Maße ungeklärt bleibt.

Um es ein wenig zuzuspitzen: Die *Postmoderne Rechtstheorie* hinterläßt streckenweise das Gefühl, als könne der Zerfall der bürgerlichen Synthese umstandlos mit dem Ende der Moderne gleichsetzt werden. Diese Annahme erscheint mir aber wenig fruchtbar. Analysiert man nur die vorherrschenden Denkfiguren, wie sie heute

¹⁴ Vgl. nur U. Beck, *Risikogesellschaft*, Frankfurt/Main 1986, S. 213; G. Schulze, *Die Erlebnisgesellschaft*, Frankfurt/New York 1993, S. 75 ff., 542.

in der neueren Naturwissenschaft propagiert werden, ist es sicher richtig, daß der neuzeitliche Rationalismus seinen Abschluß erreicht hat. Dennoch ist nicht nachvollziehbar, wieso das postmoderne Denken sich schon deshalb gegenüber der Rationalisierung als das umfassendere Deutungsmuster durchsetzen sollte. Nur weil es in der Wissenschaft eine zunehmende Zahl von Stimmen gibt, die die moderne Gesellschaft mit Hilfe einer neuen Wirklichkeitskonstruktion auf ihre gesteigerte Selbstmodifikationsfähigkeit einstellen wollen? Auch bei Ladeur scheint der Übergang zum postmodernen Konstruktivismus die Differenz, die eine analytisch (rekonstruktive) von einer normativ (konstruktiven) Dimensionen trennt, auf eine äußerst problematische Weise einzuebnen. Rationalismus, Moderne und System sind aber mehr als bloße Begriffe, die sich kurzerhand als Fehlspezialisierungen der Menschheitsentwicklung dekonstruieren ließen. Dies gilt auch und gerade für die Informations- und Wissensgesellschaft, die Ladeur nur in ihren postmodernen Effekten beschreibt, nicht aber im Hinblick auf ihre elementare Funktionsvoraussetzung. Gerade die neuere Forschung zur Grundlagengeschichte des Computers hat aber inzwischen mehrfach deutlich gemacht, daß die vollständig formalisierte Sprache der symbolischen Maschinen das genaue Gegenteil von Post-Moderne ist und genau darin auch ihre unübersteigbare Grenze findet.¹⁵

Diese Einwände können in einer Besprechung natürlich nicht weiter vertieft werden. Der Grundgedanke meiner Kritik ist aber hoffentlich deutlich geworden. Ich stimme Ladeur darin zu, daß das moderne Denken seine Eigenschaft als Konstruktionsanleitung weitgehend verloren hat. Im Gegensatz zu ihm glaube ich jedoch, daß es nicht sinnvoll ist, die Kompartimentalisierung des Geistes so weit zu treiben, wie das postmoderne Denken dies letztlich tut. Auch in Zukunft wird die Verfassungstheorie kaum umhin kommen, jenen systemischen Zusammenhängen nachzuspüren, von denen schon die Alten der scientific community in ihren großen Erzählungen berichtet haben. Die treibenden Kräfte unserer Epoche heißen noch heute: Wissenschaft und Technik. Wie und in welchen Feldern diese immer wieder so mit den Kräften des Marktes vernetzt und verknotet werden, daß dem Recht nur die Anpassung an neue Gegebenheiten bleibt, wird durch Ladeurs Denken in Sprachcodes und Systemen eher vernebelt als erhellt. Zu lernen, wie Recht und Verfassung aus diesen Anpassungsleistungen Momente institutionellen Lernens erzeugen könnten, dazu allerdings trägt die *Postmoderne Rechtstheorie* außerordentliches bei. Kurz und gut: Es bleibt eine offene Frage, ob das postmoderne Denken stark genug sein wird, die Beharrlichkeit des Alten zu brechen. Diesen Widerspruch muß die Theorie dann aber auch in sich austragen.

¹⁵ Vgl. dazu E. Holling/P. Kempin, *Identität, Geist und Maschine*, Reinbek bei Hamburg 1989, S. 81 ff.; S. Krämer, *Symbolische Maschinen*, Darmstadt 1988, insb. S. 138 ff.; C. Hartmann, *Technische Interaktionskontexte*, Wiesbaden 1992, S. 250 ff.; B. Heintze, *Die Herrschaft der Regel*, Frankfurt/Main 1993, S. 16 ff.